

Wird in diesem Termin kein Einspruch gegen die Auszahlung der Entschädigung an einen Eigentümer erhoben, so kann die Auszahlung an diesen erfolgen.

Wird dagegen in dem Termin Einspruch erhoben, so ist nach Möglichkeit eine Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird der Entschädigungsbetrag von der Kommission zurückbehalten, bis durch Entscheidung der ordentlichen Gerichte bestimmt ist, wem die Entschädigung zufallen soll.

Artikel 48.

Verpflichtung, Vermessungen und dergleichen zu dulden.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, zu dulden, dass Nivellierungen, Aufmessungen oder andere technische Vorarbeiten und Untersuchungen, die zur Ausarbeitung eines Planes für eine beabsichtigte Regulierung, Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage nötig sind, auf seinem Grund und Boden ausgeführt werden. Die hierfür erforderlichen festen Marken dürfen nicht willkürlich entfernt werden.

Jedoch ist durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere Weise mindestens einen Tag vorher mitzuteilen, dass solche Arbeiten oder Untersuchungen beabsichtigt sind. Aller hierdurch etwa entstehender Schaden ist zu vergüten.

Artikel 49.

Behandlung von Wegen und Eisenbahnen als Grundstücke.

Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens sind die öffentlichen und privaten Wege und Eisenbahnen anderen Grundstücken im allgemeinen gleichzustellen, jedoch unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaft als Wege und Eisenbahnen.

Artikel 50.

Einziehung von Kosten.

Wo in den Bestimmungen dieses Abkommens die Auferlegung oder die zwangsweise Einziehung von Kosten vorgesehen ist, erfolgt sie nach den Gesetzen des betreffenden Landes.

Artikel 51.

Strafbestimmungen.

Strafbare Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Bestimmungen dieses Abkommens verstossen, sind nach den Gesetzen des betreffenden Landes zu verfolgen und zu bestrafen. Sofern diese keine besondere Strafandrohung enthalten, ist eine Geldstrafe zu verhängen, die jedoch das in den Landesgesetzen für ähnliche Fälle festgesetzte Höchstmass nicht überschreiten darf.

Geldstrafen, die nach den vorstehenden Bestimmungen verhängt sind, fallen dem Kreis oder Amt zu, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen worden ist, soweit nicht die zur Anwendung gekommenen Gesetze etwas anderes bestimmen.